Wien Donnerstag den 9. December 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Zur Frage der Codification insbesondere des öffentlichen Rechts.

Von Dr. **Rudolf Korb** in Prag.

I.

Eine durch ihren Gegenstand, weniger durch die Art und Weise der Behandlung desselben höchst bedeutsame Erscheinung des wissenschaftlichen Büchermarktes ist die soeben unter dem Titel „die Codification des öffentlichen Rechtes und die Reform des Registratur- und Archivwesens in Oesterreich" erschienene und von Theodor Exel, Ministerialofficial im k. k. Ministerium des Innern verfaßte Broschüre *).

Der Schwerpunkt dieses Schriftchens liegt in dem vorangesetzten Gegenstande der Codification des öffentlichen Rechtes.

Die Geschichte der Rechtscodificationen ist uralt.

Wir verweisen auf die Bücher Mosis, die Gesetzgebung Solons und Lykurgs, vor allem aber auf jene glänzenden Erscheinungen auf dem Gebiete des römischen und canonischen Rechtes. Die Geschichte weist alle Formen der Codification auf, dieselbe war immer ein Bedürfniß; sie war es weniger bei einfachen Rechtszuständen, das Bedürfniß stieg progressiv mit der Durchbildung des Rechtes. Die zwei durchgebildetsten Rechte, das römische und canonische, haben daher auch die beste Codification. Auch das deutsche Recht entrieth derselben nicht. Aber der fortschreitende Zerfall des deutschen Reiches setzte an die Stelle des gemeinsamen deutschen Rechtes mehr und mehr die abgeschlossene Einheit des Rechtes der Particularstaaten des deutschen Reiches.

Bereits unter der großen Kaiserin Maria Theresia war das Bewußtsein der Einheit des österreichischen Staates im Gegensatze zum deutschen Reiche und damit der Besonderheit und Einheit des österreichischen Rechtes ein so starkes geworden, daß sofort das Bedürfniß der Codification sich mächtig Bahn brach, sowie die Einheit des römischen und des canonischen Rechtes deren Codificationen geschaffen hat. Diese Bestrebungen hatten die Codification des Strafrechtes und des Civilrechtes zu Folge. Ein kaum weniger dringendes Bedürfniß war die Codification des übrigen Rechtes. Aber die Bestrebungen scheiterten an der Schwierigkeit. Dieses Bedürfniß hat nicht abgenommen, es hat vielmehr in einer Art und Weise zugenommen, daß wir in fachkundigen Kreisen keinen Widerspruch zu erfahren hoffen, wenn wir kategorisch behaupten „es ist ganz und gar unabweisbar geworden".

Zunächst hat die Geschichte jene Bedingung der Codification, welche wir als die Einheit des Rechtsgebietes unbeschadet der Besonderheiten der einzelnen Theile bezeichneten, in markanter Weise nicht nur verschärft, sondern recht eigentlich erst hingestellt. Sodann hat der mächtige Ruf, daß im Staate auf allen Gebieten nur nach Gesetz und Recht entschieden und verwaltet werde, — eine jedenfalls begründete Forderung des sonst so viel mißbrauchten Begriffes des Rechtsstaates — auch in Oesterreich zur Schaffung einer Institution gedrängt, welche auch auf dem Gebiete des nicht dem Straf- und Civilrichter überwiesenen Rechtes eine sichere Bürgschaft der Einheit der Rechtsanwendung sein soll, zum Verwaltungsgerichtshofe.

Bedenken wir, daß die Activirung dieses Gerichtshofes unmittelbar bevorsteht, so müssen wir gestehen, daß die in Rede stehende Broschüre im höchsten Grade zeitgemäß ist, denn die unbedingte Voraussetzung einer zweckentsprechenden Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtshofes wird die Kenntniß und mithin die Zugänglichkeit des gesammten österreichischen Rechtes sein. Dieses ist aber gegenwärtig eine wüste Masse, in welcher sich nur Einzelne und nur in jenen einzelnen Theilen auskennen, in welchen sie durch jahrelanges, mühsames Suchen und Arbeiten heimisch geworden sind. Und selbst diese Detailkenntnisse Einzelner in einzelnen Partien sind mehr ein mosaikartiges Conglomerat, als daß umfassender Um- und Einblick vorhanden wäre.

Aber nicht nur, daß das Recht in erster Linie seinem ganzen Umfange und Inhalte nach von den Organen, die dessen Wächter sind, gekannt sein muß, es soll auch der Wissenschaft zugänglich, es soll endlich ein Gemeingut Aller sein. In diesem weiten Sinne fassen wir den Begriff der Codification auf, in diesem Sinne muß früher oder später dieselbe in allen Culturstaaten in Angriff genommen werden, und darum auch begrüßen wir freudig die vorliegende Broschüre, weil sie nicht nur zeigt, wie erleuchtete österreichische Regenten und Staatsmänner den großen Gedanken der Codification des gesammten Rechtes bereits vor mehr als 100 Jahren gefaßt und in Angriff genommen haben, sondern auch weil sie es das erste Mal zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß es der Arbeitskraft eines einzelnen Mannes endlich gelungen ist, für das, was wegen der enormen Schwierigkeit

*) Wien. 1875, L. Rosner, 67. VII.

von Männern in den höchsten und einflußreichsten Stellungen trotz der größten Hingabe an die Sache nicht erreicht wurde — für die Codification des gesammten österreichischen Rechtes — eine Grundlage geschaffen zu haben, durch welche die vollständige Ausführung dieses großen Gedankens der Codification des gesammten Rechtes in kürzester Zeit gesichert und verbürgt ist *).

Hier trifft das schieche Wort nicht zu, daß Oesterreich immer um Eine Idee zurück sei, hier liegt ein Material vor, aus welchem durch einen Zauberschlag allen patriotischen Herzen zur lebhaftesten Befriedigung sich der eingehende Bau einer Codification des gesammten Rechtes, als die bewunderungswürdige Ausführung einer großen Idee zuerst in allen Culturstaaten erheben würde.

Kehren wir von unserem Ideale zu der vorliegenden Broschüre zurück, so finden wir, daß die große Idee hier in beschränkter Weise aufgefaßt ist.

*) Es ist die in der Exel'schen Broschüre erwähnte großartige Arbeit des Ministerialsecretärs im Ministerium des Innern Emil Mazak v. Ottenburg, deren der Herr Referent hiemit gedenkt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nullität eines politischen Straferkenntnisses zur Ahndung unbefugten Waffentragens wegen vorliegenden, dieselbe Uebertretung betreffenden, freisprechenden gerichtlichen Erkenntnisses.

Der Gendarmerieposten in T. hat dem dortigen k. k. Bezirksgerichte angezeigt, daß Mathias P., Grubenhüter beim k. k. Bergwerke in N, am 6. Jänner 1875 vom gräflich A. . . schen Förster M. beim Wildern betreten worden und daß demselben von der Gendarmerie das Gewehr abgenommen wurde.

Bei der hierüber am 22. März 1875 vor dem Bezirksgerichte T. abgehaltenen Hauptverhandlung bestätigte zwar der Förster M., daß er den P. in der Richtung gegen einen Baum, worauf ein Haselhuhn saß, habe feuern gesehen und daher annehmen könne, daß P. auf dieses Huhn geschossen habe, um es sich anzueignen. Allein, da P. behauptete, daß er nur zu seinem persönlichen Schutze als Wächter ein Doppelgewehr besitze und den zu Weihnachten 1874 mit gehacktem Blei geladenen Lauf am 6. Jänner 1875 hinter seiner Wohnung gegen den Berg nur deßhalb ausgeschossen habe, weil er kein geladenes Gewehr mehr im Hause haben wollte, hat der staatsanwaltliche Functionär mit Rücksicht darauf, daß P. als Wächter berechtigt ist, ein Gewehr in seiner Wohnung zu halten, und weil seine Vertheidigung sich nicht als unglaubwürdig darstelle, den Antrag auf Bestrafung zurückgezogen, worauf das Bezirksgericht mit Urtheil vom 22. März 1875 den Mathias P. von der ihm angeschuldeten Uebertretung des versuchten Diebstahles §§ 8, 171 und 460 St. G., zugleich aber auch von der Uebertretung des Waffenpatentes vom 24. October 1852 R. G. Bl. Nr. 223 freigesprochen und demselben das ihm abgenommene Gewehr zurückgestellt hat.

Von diesem Ergebnisse machte der Gendarmerieposten der Bezirkshauptmannschaft in V. mit dem Bemerken die Anzeige, daß P. wenn er schon wegen versuchten Wilddiebstahles nicht abgestraft werden konnte, sich doch deßhalb, weil er von seinem Gewehre außer dem Hause Gebrauch gemacht hatte, der Uebertretung des Waffenpatentes schuldig gemacht haben dürfte.

Hierüber hat die Bezirkshauptmannschaft den P. durch das Gemeindeamt vernehmen lassen, und da er gestand, nie einen Waffenpaß besessen zu haben, ihn mit Erkenntniß vom 17. April 1875 der Uebertretung des Waffenpatentes schuldig erkannt und deßhalb zu einer Geldstrafe von 5 fl. event. 24stündigen Arrest, und statt des Verfalles der Waffe zu einer weiteren, im Nichteinbringungsfalle in 24stündigen Arrest zu verwandelnden Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt.

Nachdem das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen war und sich die Geldstrafe als uneinbringlich erwiesen hatte, ersuchte die Bezirkshauptmannschaft in V. das Bezirksgericht in T. um den Vollzug der Arreststrafe.

Das Bezirksgericht jedoch fand bei dem Umstande, als P. wegen derselben That mit dem gerichtlichen Urtheile vom 22. März 1875 freigesprochen wurde, das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß als eine Nullität zu bezeichnen und den angesuchten Strafvollzug zu sistiren, wobei die Bezirkshauptmannschaft zugleich um Aufhebung ihres eigenen Erkenntnisses ersucht wurde.

Dieser Conflict wurde von der Statthalterei dem Oberlandesgerichte zur Kenntniß gebracht und hiebei die Ansicht ausgesprochen, daß das Bezirksgericht T., nachdem im vorliegenden Falle erschwerende Umstände nicht vorhanden waren und P. von der ihm zur Last gelegten Uebertretung des Diebstahlsversuches freigesprochen worden, den Act der politischen Behörde zur allfälligen Strafamtshandlung wegen unbefugten Waffentragens abzutreten gehabt hätte. Demgemäß wurde vom Statthalter das Ersuchen gestellt, das Bezirksgericht T. zur Vornahme des angesuchten Strafvollzuges anzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat bei Berathung des Falles mit Zustimmung des Oberstaatsanwaltes sich in der Anschauung vereinigt, daß das Bezirksgericht T., nachdem dessen Competenz sich mit der dem P. zur Last gelegten Uebertretung des versuchten Diebstahles und mit der damit concurrirenden Uebertretung des Waffenpatentes zu befassen, im § 40 dieses Patentes zweifellos begründet war, auch berechtigt gewesen ist, über diese beiden Uebertretungen ein, sei es verurtheilendes oder freisprechendes Erkenntniß zu schöpfen; daß demnach das nachträgliche Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft V., womit P. wegen derselben That, wegen welcher er bereits durch rechtskräftiges richterliches Urtheil von der Anklage freigesprochen wurde, zu einer Strafe verurtheilt wird, nicht zu Recht bestehen könne. Da nun diese beiden widersprechenden Judicate nebeneinander nicht bestehen können, hat das Oberlandesgericht die Vermittlung des Justizministeriums angerufen, damit das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft V. aufgehoben werde.

Das Justizministerium hat in seiner Note vom 20. October 1875 an das Ministerium des Innern seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß im vorliegenden Falle nach dem Wortlaute des ersten Absatzes § 40 des Waffenpatentes vom 24. October 1852 das Gericht allein zur Aburtheilung der Uebertretung des Waffentragens competent war, und zwar ungeachtet der Freisprechung des Angeklagten von der Uebertretung des Diebstahls, weil das Waffenpatent überhaupt die gerichtliche Competenz als Regel aufstellt und die hinsichtlich der Uebertretungen der §§ 36 und 39 aufgestellten Ausnahmen hinsichtlich der politischen Competenz nicht platzgreifen sollen, wenn eine solche Uebertretung mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht.

Das Ministerium des Innern hat sich der vom Justizministerium vertretenen Anschauung des Oberlandesgerichtes vollkommen angeschlossen und mit dem Erlasse vom 30. October 1875, Z. 15.884 das erwähnte Straferkenntniß der Bezirkshauptmannschaft V. vom 17. April 1875 als incompetent von Amtswegen behoben und auch insoferne als fehlerhaft bezeichnet, als mit diesem Erkenntnisse Mathias P. außer zu einer Geldstrafe von 5 fl. event. 24stündigem Arrest, auch noch anstatt des Verfalles der Waffe zu einer weiteren, im Nichteinbringungsfalle in 24stündigen Arrest umzuwandelnden Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt worden ist, während nach § 5, 3. Abs. der Min.-Vdg. vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31 die Milderung und Nachsicht der Strafe des Verfalles von Waaren, Feilschaften u. Geräthen, mithin auch die Umwandlung dieser Strafe ausschließlich dem Ministerium des Innern vorbehalten ist. W.

Zum Schutze der Bahnstrecken und der auf und neben denselben verkehrenden Personen dienende Einplankungen oder Einzäunungen gehören zu jenen in Verwendung stehenden Eisenbahnanlagen und Vorrichtungen, welche im Sinne der §§ 85 lit. c und 175 lit. b St. G. B. unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt sind. Die Ausdehnung der an einer solchen Anlage verübten Eigenthumsverletzung ist für die Qualification der That gleichgiltig.

Dem Wenzel Leiermann fällt zur Last, von der längs der Prag-Neratowitzer Bahn bei Kojetitz errichteten Einfriedung sieben Latten zusammen im Werthe von 2 fl. 80 kr., entwendet zu haben. Deßhalb des im § 175 I. lit. b St. G. B. vorgesehenen Diebstahlsverbrechens angeklagt — wurde er jedoch vom k. k. Landesgerichte zu Prag lediglich der Uebertretung des Diebstahls nach § 460 St. G. schuldig erkannt, wofür die Erwägung entschied: daß Einfriedungen, als nicht unmittelbar zum Bahnbetriebe gehörig, unter die im § 85 lit. c St. G. B. aufgezählten Gegenstände nicht eingereiht werden können, und daß sich nicht sicherstellen ließ, es sei die Entwendung der Latten unter besonders gefährlichen Verhältnissen erfolgt.

In Ausführung des von der k. k. Staatsanwaltschaft hiegegen angerufenen Nichtigkeitsgrundes des § 281, Abs. 9 lit. a (beziehungsweise Abs. 10) der St. P. O. machte der Generaladvocat vor dem k. k. Cassationshofe geltend: Der § 85 lit c St. G. B. umfasse seinem klaren Wortlaute nach nicht lediglich die unmittelbar zum Bahnbetriebe gehörigen Gegenstände, sondern das gesammte Eisenbahnzugehör, und jedenfalls alle zur Bahn gehörigen Anlagen überhaupt. Daß darin auch Einfriedungen inbegriffen seien, liege in der Natur der Sache und scheine schon aus Gründen des gewöhnlichen Sprachgebrauches nicht zweifelhaft. Sollte es aber eines besonderen Beleges dafür bedürfen, so liefere ihn der § 98 der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1851, Nr. 1 R. G. B. vom Jahre 1852, welcher Einfriedungen ausdrücklich zum Bahnzugehör rechnet, und Beschädigungen derselben als an der Bahn erfolgte Beschädigungen erklärt. Ein Blick in die Eisenbahngesetzgebung lasse zugleich erkennen, daß gerade dieser Art von Bahnanlagen eine besondere — durch die Sicherheit des Bahnverkehrs allerdings auch berechtigte — Sorgfalt zugewendet wurde. Es genüge nur zu erinnern, daß hievon nach § 2 lit c und § 41 der bezogenen kaiserl. Verordnung die Bewilligung zur Bahneröffnung abhängig gemacht ist, und daß sich mit derselben Angelegenheit auch die Ministerialverordnungen vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. B. (§ 10 lit. d) und vom 4. Februar 1871, Nr. 8 R. G. B. (§ 11) befassen, deren letztere insbesondere bestimmt, daß die Normalien für die Bahneinfriedung dem k. k. Handelsministerium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen seien. Die vom k. k. Landesgerichte aufgestellte Anforderung einer concreten Gefährlichkeit der That entbehre aber nicht minder des gesetzlichen Haltes. Für eine derlei Gefährlichkeit habe bereits der Absatz lit. b des § 85 St. G. B. vorgesorgt. Im Falle des Absatzes lit. c trete aber die Criminalität schon vermöge des Gegenstandes der Beschädigung oder beziehungsweise der Entwendung ein.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat mit Entscheidung vom 11. November 1874, Z. 9248 der Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft stattgegeben und mit Behebung des Ausspruches des landesgerichtlichen Urtheiles vom 30. April 1874, Z. 11.185 zu Recht erkannt: Wenzel Leiermann ist des im § 171 und § 175 I. b St. G. vorgesehenen Verbrechens des Diebstahls schuldig, und werde deßhalb so wie wegen des ihm weiter zur Last fallenden Verbrechens des Betruges nach §§ 197 und 202 St. G. unter Anwendung der §§ 34, 54 und 55 St. G. zur Strafe des schweren Kerkers von fünf Monaten, verschärft mit einer Faste in jedem Monate, verurtheilt.

Gründe:

Der Gerichtshof erster Instanz hat auf Grund der gehörten Zeugenaussagen als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Wenzel Leiermann a) die in seinem Besitze und in seiner Verwahrung vorgefundenen sieben Einfriedungs-Latten der Prag-Neratowitzer Eisenbahn-Verwaltung gestohlen, und b) daß er sie aus der Eisenbahn-Einplankung gezogen und enttragen hat, welche längs der genannten Strecke zwischen den Feldern und namentlich in der Nähe der Station Kojetic zu dem Zwecke, um Menschen und Vieh von dem Betreten des Bahngeleises abzuhalten, errichtet ist und aus senkrecht eingeschlagenen Pflöcken von 6 Höhe, an welchen in horizontaler Lage den entwendeten gleiche Latten (tycky) in der Höhe von 2 und 4 Fuß angenagelt sind, besteht. Mit dieser Annahme, die nach § 288 3 St. P. O. auch der Cassationshof der eigenen Entscheidung zu Grunde legen muß, ist constatirt, daß die eben erwähnte Einplankung oder Einzäunung, weil sie zum Schutze der Bahnstrecke und der darauf und neben derselben verkehrenden Personen zu dienen hat, dann allfällige Störungen im Betriebe und mögliche Unglücksfälle verhindern soll, mit zu jenen in Verwendung stehenden Anlagen und Vorrichtungen der Eisenbahnen gehört, die im Sinne der §§ 85 c und 175 I. b St. G. unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt sind. Ob nun von einer solchen befriedeten Anlage ein größeres oder kleineres Stück entwendet wird, ist für die Qualification der That gleichgiltig, weil eine derartige Eigenthumsverletzung nach § 175 I. b St. G. B. eben wegen der Eigenschaft des gestohlenen Gutes und nicht aus dem Betrage oder Werthe desselben zum Verbrechen wird und das Gesetz im § 175 I. b St. G. B. überhaupt jeden Diebstahl, welcher an den im § 85 c St. G. vorgesehenen Anlagen und Vorrichtungen begangen wird, für ein Verbrechen erklärt, ohne einen Unterschied zu machen, ob derselbe an einem mehr oder minder gefährlichen Orte stattgefunden hat, und ob durch den Diebstahl eine wirkliche Störung im Verkehre oder Betriebe der Anstalt, welche die Anlagen errichtete, entstanden ist oder nicht. Aber nicht bloß vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit und des Zweckes, welchem sie dienen sollen, sondern auch nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes müssen derartige Einfriedungen und Schutzwehren, wie die, an welchen Wenzel Leiermann den Diebstahl verübte, den im § 85. lit. c und I. b St. G. B. genannten, den besonderen Schutz des Gesetzes genießenden Anlagen zugezählt werden. Dies ergibt sich zunächst aus den Bestimmungen der §§ 2, 3, 41, 75, 76, 97, 98, 99 und 103 der mit der kais. Verordnung v. 11. November 1851, Nr. 1 R. G. Bl vom Jahre 1852 kundgemachten Eisenbahn-Betriebsordnung, welche deutlich erkennen lassen, daß Einfriedungen wie die in Frage stehende der Prag-Neratowitzer Eisenbahnstrecke zu den durch strafrechtliche und politisch-administrative Verfügungen geschützten Vorrichtungen der Eisenbahnen gehören, ein Zugehör der letzteren bilden, an allen der öffentlichen Sicherheit und dem ungehinderten Verkehre, so wie der Sicherheit des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers gefährlichen Stellen anzubringen und zu erhalten sind und deren Beschädigungen oder Entwendungen nach dem allgemeinen Strafgesetze geahndet werden sollen.

An die vorstehenden Bestimmungen anknüpfend, bestimmt weiters die Verordnung des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., daß, wenn die Eisenbahn über einen öffentlichen Weg, eine Brücke oder einen Damm geführt wird, die Eisenbahn-Unternehmung für eine der Sicherheit angemessene Einfriedung (Absperrung) zu sorgen hat, und daß für eine ähnliche Einfriedung (Absperrung) in jedem Falle zu sorgen ist, wo sich aus öffentlichen Rücksichten sonst eine Absperrung als nothwendig zeigt. In Anbetracht der Wichtigkeit solcher Vorkehrungen für diese Sicherheit und Ordnung hat sich ferner laut der Weisung des in Folge Ermächtigung Sr. k. k. Apost. Majestät erlassenen Handelsministerial-Erlasses vom 8. März 1856, Z. 613 H. M., die Wirksamkeit der k. k. Generalinspectionen auch auf die Aufsicht und Erhaltung solcher Einfriedungen als Zugehör der Eisenbahnen auszudehnen, und mit dem Erlasse der k. k. Generaldirection der Communicationen vom 8. Juli 1850, Z. 2956, werden sogar die lebenden Einfriedungen unter den Vorkehrungen angeführt, mittelst welcher die Eisenbahnen vor dem Zutritte der Thiere und Menschen gewahrt und Schneeverwehungen ꝛc. ferne gehalten werden sollen. Durch die Bestimmungen ist nun außer Zweifel gesetzt, daß die Einfriedung einer Eisenbahn als ein zum Betriebe des Schienenverkehrs dienender Gegenstand, als eine dazu gehörige Anlage angesehen und im Falle einer Beschädigung durch Diebstahl an dem Thäter nach § 175 I. lit. b und 85 lit. c St. G. geahndet werden muß.

Die dem Angeklagten Wenzel Leierman zur Last fallende Entwendung der sieben Stück Einfriedungslatten vom Prag-Neratowitzer Eisenbahnkörper bildet demnach keineswegs die bloße Uebertretung des § 460 St. G., deren er vom Gerichtshofe erster Instanz schuldig erkannt wurde, sondern das Verbrechen des Diebstahls, verübt an einer gesetzlich befriedeten Eisenbahn-Anlage.

Steuerrückstände: Im Gesuche um Einverleibung des executiven Pfandrechtes für dieselben ist der Nachweis der Zustellung des Zahlungsauftrages an die zahlungspflichtige Partei (M. V. vom 17. December 1852, Nr. 256 R. G. Bl) nicht zu liefern. Die meritorische Unzulässigkeit der Belastung haben die Gerichte nicht zu prüfen. (§ 33/c Grdb. Ges.)

Das k. k. Hauptsteueramt Hernals in Vertretung des k. k. Aerars hat auf Grundlage des steuerämtlichen Ausweises gegen den Centralbauverein in Wien und beziehungsweise gegen Wilhelm G. als Ersteher und dermaligen Besitzer der Realität Nr. 647 in Währing um Einverleibung des executiven Pfandrechtes zur Einbringung der rückständigen Forderung an Steuern im Gesammtbetrage von 452 fl. 20 kr. und der zu liquidirenden Executionskosten auf die gegnerische Realität.

Das Bezirksgericht gab diesem Gesuche statt.

Das Oberlandesgericht hat dem gegen diesen bewilligenden Bescheid von Wilhelm G. ergriffenen Recurse Folge gegeben und unter Abänderung des angefochtenen Bescheides das Eingangs bezo-

gene Gesuch abgewiesen, weil nach der Ministerialverordnung vom 17. December 1852, Nr. 256 R. G. Bl. dem Gesuche um Einverleibung des unbedingten Pfandrechtes, nebst der ämtlichen Bestätigung, daß der Zahlungsauftrag in Rechtskraft erwachsen ist und die Gebühr im angegebenen Betrage noch aushafte, auch ein Duplicat des der zahlungspflichtigen Partei zugestellten Zahlungsauftrages mit dem Zustellungsausweise versehen anzuschließen ist, welcher Vorschrift im gegebenen Falle von dem Gesuchsteller nicht entsprochen worden ist.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 13. Juli 1875, Z. 7169 dem dagegen von der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Aerars eingebrachten Revisionsrecurse stattgegeben und mit Abänderung der in Beschwerde gezogenen oberlandesgerichtlichen Verordnung den Bescheid des Bezirksgerichtes bestätigt, „weil das Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 im Punkte c des § 33 den ämtlichen Ausweisen an Steuerrückständen die Intabulationsfähigkeit einräumt, weil die vom Obergerichte citirte Ministerialverordnung vom 17. December 1852, Nr. 256 R. G. Bl. sich auf die vom Gebührenbemessungsamte bemessenen Gebühren bezieht und auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, und weil das, was Wilhelm G. in seinem Recurse in Betreff der Unzulässigkeit der Belastung mit einer Einkommensteuer anführt, nicht Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung der Gerichte ist“.

Ger. Ztg.

Die Ausübung des Rechtes einer Realität auf Bezug von Holz und Streu aus einem fremden Walde kann nicht verweigert werden, wenn auch die Gebäulichkeiten der Realität abgebrannt sind *).

Laut des von der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission genehmigten Vergleiches besitzen in einer 25 Joch messenden Waldparcelle des Gutes Sch. mehrere Keuschenrealitäten, darunter auch die Schwarzpeter-Keusche in G. das Servitutsrecht auf den Bezug von Klaubholz und Streu und zwar die Schwarzpeter-Keusche mit 300 Kubikschuh Streu. Der Besitzer des Gutes Sch. hat das Klaubholz, wozu auch die Dörrlinge gehören, jährlich bis Georgi auszuzeigen und den Tag der Auszeigung den Klaubholzberechtigten mindestens eine Woche vorher kundzugeben. Die Berechtigten haben das Klaubholz und die Dörrlinge bis Ende Juni des nämlichen Jahres aus dem Walde zu schaffen. Die Bodenstreu ist gleichzeitig mit dem Holze auszuzeigen und zu diesem Ende jedem Berechtigten ein zur Gewinnung der ihm zuerkannten Streumenge genügendes Terrain zuzuweisen.

Am 6. Mai 1874 erschien der Schwarzpeter-Keuschler J. A. bei der Bezirkshauptmannschaft U. und brachte Folgendes an: „Die Schwarzpeterkeusche ist in diesem Jahre am 8. Jänner abgebrannt und seit dieser Zeit wohne ich in der ebenfalls mir gehörigen Speckbacher-Keusche zu G. — Heute zeigte der Besitzer des Gutes Sch. den mitberechtigten Keuschlern Klaubholz und Streu aus, mich jedoch wies er mit dem Bemerken ab, so lange ich die Schwarzpeter-Keusche nicht aufbaue, habe ich kein Recht auf den Bezug von Holz und Streu. Ich bitte den Besitzer des Gutes Sch. zu verhalten, daß er mir das der Schwarzpeter-Keusche zustehende Holz und Streu auszeige.“

Der Besitzer des Gutes Sch., darüber einvernommen, äußerte sich: J. A. besitzt außer der Schwarzpeter-Keusche zu G. noch zwei Keuschen. Erstere Keusche ist nun abgebrannt und soll nach dem Geständnisse des J. A. nicht wieder aufgebaut werden. Bei den Servitutsverhandlungen haben die Sachverständigen bestimmt, daß die Schwarzpeter-Keusche das Streurecht nur für eine Kuh und ein Kalb zu erhalten habe. J. A. hält jedoch fortwährend 4 bis 5 Stück Rinder und eine Menge Schweine und bezieht das ganze Jahr hindurch Holz und Streu aus dem pflichtigen Walde. Da nur die Schwarzpeter-Keusche das Servitutsrecht besitzt, dieselbe aber gegenwärtig nicht mehr besteht und ich mein Holz und meine Streu nicht in Häuser führen lassen kann, welche nicht bezugsberechtigt sind, so verweigere ich mit Recht bis zum Wiederaufbaue der berechtigten Realität den Bezug von Klaubholz und Streu. Sollte J. A. anderer Meinung sein, so mag er seine Ansprüche im Rechtswege geltend machen.

Der k. k. Bezirkshauptmann fällte hierauf folgende Entscheidung: Auf Grund des § 18 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250 finde ich mich über den oben dargestellten Streit zur Entscheidung berufen und gebe dieselbe dahin ab, daß der Besitzer des Gutes Sch. verpflichtet sei, dem J. A. das der Schwarzpeter-Keusche gebührende Klaubholz und die Bodenstreu auszuzeigen. Gründe hiefür sind, daß im Vergleiche, welcher die Regulirungsurkunde bildet, das Recht auf Klaubholz und Bodenstreu der Schwarzpeter-Realität ohne Einschränkung auf bestimmte Bestandtheile dieser Realität zugesprochen wurde. Das Abbrennen des Hauses kann daher das Servitutsrecht eben so wenig aufheben, als eine Vergrößerung des Hauses das Servitutsrecht vermehrt hätte. Der Verbrauch der Servitutsbezüge liegt in einer wirthschaftlichen Maßregel des Eigenthümers der berechtigten Realität, welcher über das im Sevitutswege gewonnene Holz und Streu unbeschränkte Eigenthumsrechte genießt und daher mit diesen Producten nach Belieben verfügen kann. — Auf die vom Besitzer des Gutes Sch. vorgebrachte Einwendung, daß der Schwarzpeter-Keuschler das ganze Jahr hindurch Streu aus dem Servitutswalde nach Hause liefere und fortwährend für seinen großen Bedarf mit Holzfuhren beschäftiget ist, kann keine Rücksicht genommen werden, indem nicht bewiesen ist, daß die Schwarzpeter-Keusche ihre Servitutsrechte im Jahre 1874 ausgeübt habe und dem Besitzer des Gutes Sch. freisteht, gegen Uebergriffe dieses Keuschlers bei der competenten Behörde einzuschreiten. — Gegen diese Entscheidung steht die Berufung in der Frist von 14 Tagen an die k. k. Landesregierung offen. Dieselbe wäre bei dieser Bezirkshauptmannschaft einzubringen. — Sollte der Besitzer des Gutes Sch. nach Rechtskräftigkeit dieser Entscheidung nicht sogleich seiner Verpflichtung gegen die Schwarzpeter-Keusche nachkommen, so würde sich die Bezirkshauptmannschaft über eine neuerliche Klage dieses Servitutsberechtigten verpflichtet fühlen, nach den Bestimmungen des zweiten Absatzes § 18 des Forstgesetzes vorzugehen.

Diese Entscheidung wurde aus den in derselben geltend gemachten Gründen von der Landesregierung am 10. Juli 1874, Nr. 3874 und vom Ackerbauministerium am 1. October 1874, Nr. 5690 bestätigt.

Kärnt. Gem. Bl.

*) In der Manz'schen Gesetzesausgabe erscheint bei § 18 des Forstgesetzes folgende Anmerkung: Auch die Verwendung des dem Eingeforsteten für seinen Hausbedarf angewiesenen Holzes zu einem anderen Zwecke ist als Forstfrevel zu strafen. (Min.-Vdg. vom 4. Juli 1858 Z. 4734).“ — Vorliegende Entscheidung enthält eine andere Gesetzesauslegung.

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Alfred Grafen Potocki zum Statthalter in Galizien und Lodomerien und dem Großherzogthume Krakau ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten beim Rechnungsdepartement der Troppauer Finanzdirection Michael Ritter von Sawicki den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe beim Rechnungsdepartement der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag Ferdinand Schuck taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Prager Sicherheitswache Emil Scheda taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem k. k. Bergrathe Joseph Ritter v. Fritsch taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbergrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Karl Reiner zum Baurathe, die Ingenieure Constantin Morawiecki und Kornel Heinrich zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Emerich Skawski, Thomas Słomski und Marian Przetocki zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Erledigungen.

Sieben Kanzlistenstellen im k. k. Finanzministerium in Wien in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis 24. December. (Amtsbl. Nr 271.)

Steueramts-Controlorsstelle in O.-Oe. in der zehnten eventuell eine Steueramts-Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 271.)

Der Minister des Aeußern hat den Concipisten zweiter Classe Anton Felgel zum Concipisten erster Classe und den mit Titel und Rang eines Concipisten bekleideten Conceptsaspiranten Karl Schrauf zum Concipisten zweiter Classe im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive ernannt.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.